

Rechtfertigende Indikation

Entsprechend § 119 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) darf eine Röntgenstrahlung „... *unmittelbar am Menschen in Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde nur angewendet werden, wenn eine Person nach § 145 (1) StrlSchV hierfür die rechtfertigende Indikation gestellt hat.*“ Die rechtfertigende Indikation ist mit der Feststellung verbunden, dass der gesundheitliche Nutzen gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt.

Sofern eine Anforderung eines überweisenden Arztes/Zahnarztes vorliegt, ist die rechtfertigende Indikation durch den die Röntgenstrahlung anwendenden Zahnarzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zu stellen.

Voraussetzungen für die rechtfertigende Indikation

- erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz
- ggf. persönliche Untersuchung des Patienten vor Ort
Die rechtfertigende Indikation erfolgt zeitlich **vor** der Anwendung ionisierender Strahlung.
- Dokumentation der rechtfertigenden Indikation

Die nachfolgend aufgelisteten Muster-Textbausteine zur rechtfertigenden Indikation dienen lediglich zur Veranschaulichung und Hilfestellung für die Praxis. Sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Muster-Textbausteine zur rechtfertigenden Indikation

- Abklärung der ...
- Bestimmung der ...
- Beurteilung des ...
- Darstellung von ...
- Kariesdiagnostik
- Kontrollaufnahmen im Zusammenhang mit ...
- Verdacht auf ... z. B. Parodontitis apicalis

Oftmals werden nur die Fachgebiete wie KCH, ZE, PAR und ähnliches in der Behandlungsdokumentation als rechtfertigende Indikation vermerkt. Dies sind jedoch keine rechtfertigenden Indikationen im Sinne des § 119 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

Ebenso sind sehr allgemeine Formulierungen wie „(für) ZE“, „diagnostische Abklärung“ oder ähnliche pauschale Angaben nicht ausreichend, da sie keine Aussage darüber treffen, welche anatomische Region oder welche Strukturen durch die Röntgenaufnahme beurteilt werden soll. **Die Strahlenschutzgesetzgebung verlangt jedoch eine präzise, nachvollziehbare Begründung, warum die Aufnahme erforderlich ist.**

Die diagnostische Fragestellung muss daher klar erkennen lassen,

- welche Regionen und Strukturen beurteilt werden sollen und
- warum diese Beurteilung nur mittels Röntgentechnik möglich ist.

Reine Befundangaben wie z.B. „*apikale Aufhellung*“, sind ebenfalls keine rechtfertigende Indikation.

Der klinische Verdacht auf ein apikales Entzündungsgeschehen an einem konkret benannten Zahn hingegen stellt eine rechtfertigende Indikation für die Anfertigung einer Röntgenaufnahme dar, da sich nur mittels radiologischer Darstellung die apikalen Parodontalstrukturen, zuverlässig beurteilen und pathologische Veränderungen sicher diagnostisch abklären lassen.